

# **Satzung des Turn- und Sportvereins Schmidt 1911 e.V.**

## **§ 1 Name und Sitz**

Der aus der Fusion von Germania Schmidt 1911 e.V. und FC Teutonia Schmidt 1948 e.V. entstandene Verein führt den Namen Turn- und Sportverein Schmidt 1911 e.V. (TuS Schmidt 1911 e.V.). Der Verein hat seinen Sitz in Nideggen-Schmidt, er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Düren eingetragen.

## **§ 2 Zweck des Vereins**

Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und der Jugendhilfe.

Der Verein bezweckt die Förderung der körperlichen, geistigen und moralischen Bildung seiner Mitglieder nach sportlichen Grundsätzen. Dem angestrebten Ziele gerecht zu werden, muss das stete Bemühen eines jeden Mitglieds sein, vor allem der verantwortlichen Leiter.

Vorstand, Übungsleiter, Trainer und Helfer, die aktiv schutzbedürftige Jugendliche und junge Erwachsene ausbilden, trainieren und im weiteren sportlichen Bereich betreuen und begleiten, müssen ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis vorlegen. Als Ergänzung hierzu dient der „Ehrenkodex des Landessportbundes“.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- a) entsprechende Organisation eines geordneten Sport-, Spiel-, Übungs- und Kursbetriebs für alle Bereiche, einschließlich des Freizeit- und Breitensports
- b) die Durchführung eines zielorientierten Trainingsbetriebs
- c) die Teilnahme an sportspezifischen und auch übergreifenden Sport- und Vereinsveranstaltungen
- d) die Beteiligung an Turnieren, Vorführungen und sportlichen Wettkämpfen
- e) die Durchführung von allgemeinen Jugendveranstaltungen und -maßnahmen
- f) Aus- und Weiterbildung sowie Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleitern, Trainern und Helfern

## **§ 3 Gemeinnützigkeit**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden.

Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

## **§ 4 Verbandsmitgliedschaften**

Der Verein ist Mitglied

- a) im Stadt-, Kreis- und Landessportbund sowie
- b) in den für die betriebenen Sportarten zuständigen Fachverbänden

Der Verein erkennt die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der oben genannten Verbände als verbindlich an.

Um die Durchführung der Vereinsaufgaben zu ermöglichen, kann der geschäftsführende Vorstand den Eintritt und Austritt zu den Fachverbänden vornehmen.

### **§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft**

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den geschäftsführenden Vorstand ein Aufnahmegesuch zu richten. Ein Anspruch auf Aufnahme in den Verein besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden. Bei Minderjährigen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Die Aufnahme erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand. Eintrittserklärungen müssen schriftlich erfolgen.

### **§ 6 Arten der Mitgliedschaft**

Der Verein besteht aus:

- a) aktiven Mitgliedern
- b) passiven Mitgliedern
- c) Ehrenmitgliedern

Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die einzelne Angebote des Vereins im Rahmen der bestehenden Ordnungen nutzen und/oder am Spielbetrieb teilnehmen können.

Für passive Mitglieder steht die Förderung des Vereins oder bestimmter Vereinsabteilungen durch Geld- oder Sachbeiträge im Vordergrund. Sie nutzen die sportlichen Angebote des Vereins nicht.

Ehrenmitgliedern steht ein Stimmrecht zu. Sie werden per Beschluss mit einfacher Mehrheit der Mitgliederversammlung gewählt.

### **§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch Austritt aus dem Verein (Kündigung)
- b) durch Ausschluss aus dem Verein
- c) durch Tod

Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Verein zu richten. Der Austritt aus dem Verein kann nur zum Ablauf des Geschäftsjahres erwirkt werden.

Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung durch den Gesamtvorstand mit einfacher Mehrheit ausgeschlossen werden:

- a) wegen erheblicher Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen
- b) wegen Zahlungsrückstand von Beiträgen von mehr als einem Jahresbeitrag trotz Mahnung
- c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens
- d) wegen unehrenhafter Handlungen

Der Ausschließungsbeschluss wird mittels Einschreibebrief mit Angaben der Gründe dem Mitglied zugestellt und sofort wirksam.

Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein herauszugeben oder wertmäßig abzugelten. Dem austretenden Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge zu.

Scheidet ein Mitglied aus, so hat es keinerlei Ansprüche an den Verein, haftet aber noch ein Jahr danach für vorsätzlich oder grob fahrlässiges Verhalten und daraus entstandene Schäden, die es dem Verein während seiner Mitgliedschaft zugefügt hat.

### **§ 8 Maßregeln**

Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Anordnungen des Gesamtvorstands und der Abteilungen verstoßen, können nach vorheriger Anhörung vom Gesamtvorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:

- a. Verweis
- b. angemessene Geldstrafe
- c. zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins.

Der Beschluss über die Maßregelung ist mit Einschreibebrief zuzustellen.

### **§ 9 Beiträge, Gebühren**

Der Mitgliedsbeitrag sowie außerordentliche Beiträge können jährlich von der Mitgliederversammlung festgelegt werden. Ferner kann ein Aufnahmegeld erhoben werden. Es können abteilungsspezifische Beiträge, Umlagen und Gebühren für besondere Leistungen des Vereins erhoben werden.

Beitragsermäßigungen können nach sorgfältiger Prüfung durch den geschäftsführenden Vorstand gewährt werden.

Der Beitrag ist ein Jahresbeitrag und mit dem Beginn des Geschäftsjahres fällig. Er kann jedoch in Raten entrichtet werden. Der Beitrag des laufenden Jahres muss bis zum 15. November bezahlt werden.

Ausgenommen ist eine unterjährige Beitrittserklärung. Hier ist der Beitrag anteilig ab dem laufenden Quartal fällig.

Wenn der Beitrag zum Zeitpunkt der Fälligkeit nicht beim Verein eingegangen ist, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnung im Zahlungsverzug.

Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind dadurch entstehende Bankgebühren durch das Mitglied zu tragen.

Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile aus Mitteln des Vereins.

Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende sind beitragsfrei.

### **§ 10 Mitgliederrechte, Stimmrecht und Wählbarkeit**

Kinder und Jugendliche zwischen dem 7. und 18. Lebensjahr üben ihre Mitgliederrechte im Verein persönlich aus. Ihre gesetzlichen Vertreter sind dagegen von der Wahrnehmung ausgeschlossen.

Mitglieder bis zum 16. Lebensjahr sind jedoch vom Stimmrecht in der Mitgliederversammlung ausgeschlossen.

Bei der Wahl des Vereinsjugendausschusses steht das Stimmrecht allen Mitgliedern des Vereins vom vollendeten 14. bis nicht vollendeten 18. Lebensjahr zu.

In den Gesamtvorstand - auch Vorstand im Sinne des § 26 BGB - kann nur ein Erwachsener, der das 18. Lebensjahr vollendet hat, gewählt werden. Ausnahme bildet hier der Vorsitzende des Vereinsjugendausschusses.

## **§ 11 Die Vereinsorgane**

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der geschäftsführende Vorstand
- c) der Gesamtvorstand
- d) die Ausschüsse

## **§ 12 Vergütung der Organmitglieder, Aufwandsersatz, bezahlte Mitarbeiter**

Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.

Nebenberuflich tätige Vereinshelfer können eine Aufwandsentschädigung erhalten.

Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Für Entschädigung, Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der geschäftsführende Vorstand zuständig.

Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, im Rahmen der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage einen Geschäftsführer und/oder Mitarbeiter für die Verwaltung einzustellen. Im Weiteren ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke Verträge mit Übungsleitern abzuschließen. Das arbeitsrechtliche Direktionsrecht hat der 1. Vorsitzende.

Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwandsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Wirtschaftlichkeit zu beachten. Der Gesamtvorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen.

Der Anspruch auf Aufwandsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

Einzelheiten kann die Finanzordnung regeln.

## **§ 13 Die Mitgliederversammlung**

Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet jährlich statt, gewöhnlich im 1. Quartal.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb der Frist von 14 Tagen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn

- a) es der Gesamtvorstand beschließt,
- b) sie von mindestens 10% der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim 1. Vorsitzenden beantragt wird.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand. Sie geschieht in Form einer Veröffentlichung in der örtlichen Presse bzw. durch Bekanntgabe in den Vereinskästen. Zwischen dem Tag der Einberufung (Einladung) und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens 14 Tagen liegen. Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen.

Die Tagesordnung muss folgende Punkte enthalten:

- a) Bericht des Vorstands
- b) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
- c) Entlastung des Vorstands
- d) Wahlen, soweit diese erforderlich sind
- e) Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- f) Festsetzung der Mitglieds- und außerordentlichen Beiträge soweit diese erforderlich ist.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der von den anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden bzw. des Versammlungsleiters den Ausschlag.

Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Anträge können gestellt werden:

- a) von den Mitgliedern
- b) vom Vorstand
- c) von den Ausschüssen
- d) von den Abteilungen

Über Anträge, die nicht schon in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens 8 Tage vor der Versammlung schriftlich beim 1. Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind.

Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit bejaht wird. Das kann dadurch geschehen, dass die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließt, dass der Antrag als Dringlichkeitsantrag in die Tagesordnung aufgenommen wird.

Ein Antrag auf Satzungsänderung kann nicht als Dringlichkeitsantrag behandelt werden.

Geheime Abstimmungen erfolgen nur, wenn mindestens 10 stimmberechtigte Mitglieder es beantragen.

#### **§ 14 Der Mitarbeiterkreis**

Zum Mitarbeiterkreis gehören:

- a) die Mitglieder des Vorstands
- b) die Abteilungsleiter
- c) die Übungsleiter
- d) die Betreuer, Platz- und Hauswarte
- e) die Vertreter in den Fachgremien des Sports auf Kreis-, Bezirks- und Landesebene
- f) die Kassenprüfer und Kassierer

#### **§ 15 Der Vorstand**

Der Vorstand des Vereins übt seine Arbeit ehrenamtlich aus. Pauschale Aufwandsentschädigungen können bei Inanspruchnahme an den Vorstand gezahlt werden.

Der Vorstand arbeitet:

- a) als geschäftsführender Vorstand
- b) als Gesamtvorstand

## **§ 16 Der geschäftsführende Vorstand**

Der geschäftsführende Vorstand gem. § 26 BGB (Vorstand) besteht aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden
- c) dem Geschäftsführer
- d) dem Schatzmeister

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende, vertreten.

Die Bestellung der Mitglieder des Vorstands erfolgt durch Wahl auf der Mitgliederversammlung. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl erfolgt einzeln.

Der geschäftsführende Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Abwesende können gewählt werden, wenn Sie ihre Bereitschaft zur Wahl des Amtes vorher schriftlich erklärt haben. Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands vorzeitig aus, so kann der geschäftsführende Vorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen durch Beschluss einen Nachfolger bestimmen.

Für die Teilnahme am Online-Banking ist ein einzelnes Vorstandsmitglied bevollmächtigt.

Der geschäftsführende Vorstand ist für Aufgaben zuständig, die aufgrund der Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen. Er erledigt außerdem Aufgaben, deren Behandlung durch den Gesamtvorstand nicht bedürfen. Der Gesamtvorstand ist über die Tätigkeit des geschäftsführenden Vorstands regelmäßig zu unterrichten. Die Aufgabe des geschäftsführenden Vorstands ist die Leitung und Geschäftsführung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung oder Ordnung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, bei Bedarf, aufgabenbezogen, für einzelne Projekte oder befristet besondere Vertreter nach § 30 BGB zu bestellen und diesen die damit verbundene Vertretung und Geschäftsführung zu übertragen.

Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands haben das Recht, an allen Sitzungen der Abteilungen und Ausschüsse beratend teilzunehmen.

Der geschäftsführende Vorstand kann Ausschüsse bilden.

Der geschäftsführende Vorstand kann sich durch Beschluss eine Geschäftsordnung geben.

Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands haben in der Sitzung des geschäftsführenden Vorstands je eine Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

Die Sitzungen werden durch den 1. Vorsitzenden einberufen. Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Die Beschlüsse des geschäftsführenden Vorstands sind zu protokollieren.

## **§ 17 Der Gesamtvorstand**

Der Gesamtvorstand besteht aus

- a) den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstands
- b) den Abteilungsleitern
- c) dem Vorsitzenden des Vereinsjugendausschusses
- d) bis zu vier Beisitzern. Diese werden vom geschäftsführenden Vorstand zu dessen Beratung und Entlastung vorgeschlagen und in der Mitgliederversammlung bestätigt.

Aufgaben des Gesamtvorstands sind insbesondere:

- a) die Vorlage von Jahresberichten für die Mitgliederversammlung
- b) die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und Behandlung von Anregungen aus dem Mitarbeiterkreis
- c) die Bewilligung von abteilungsübergreifenden Ausgaben über 10.000 €
- d) Ausschluss und Bestrafung von Mitgliedern

Die Mitglieder des Gesamtvorstands haben in der Sitzung des Gesamtvorstands je eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Sitzungen werden durch den 1. Vorsitzenden einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Gesamtvorstandsmitglieder anwesend ist.

### **§ 18 Ausschüsse**

Der Gesamtvorstand kann bei Bedarf auch für sonstige Vereinsaufgaben Ausschüsse bilden, deren Mitglieder vom Gesamtvorstand berufen werden. Die Sitzungen der Ausschüsse erfolgen nach Bedarf und werden durch die zuständigen Leiter einberufen.

### **§ 19 Vereinsjugendausschuss**

Für den Bereich Jugendsport wird der Vereinsjugendausschuss gebildet. Dieser tagt unter dem zuständigen Leiter. Die Zusammensetzung ergibt sich aus der Vereinsjugendordnung.

Der Vereinsjugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Vereinsjugendordnung sowie der Beschlüsse des Vereinsjugendtages. Die Vereinsjugendordnung darf den Vorgaben dieser Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen der Satzung.

Der Vereinsjugendausschuss ist für seine Beschlüsse dem Vereinsjugendtag und dem Gesamtvorstand des Vereins verantwortlich.

Der Vereinsjugendausschuss ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins, die die gesamte Vereinsjugend betreffen.

Er entscheidet über die Verwendung der der Vereinsjugend zufließenden Mittel.

### **§ 20 Abteilungen**

Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfalle durch Beschluss des Gesamtvorstands gegründet. Die Abteilung wird durch den Abteilungsleiter geführt.

Versammlungen werden nach Bedarf einberufen. Der Abteilungsleiter wird in der Abteilungsversammlung von den anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern der jeweiligen Abteilung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Der Abteilungsleiter ist gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand des Vereins verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.

Die Abteilungen sind im Bedarfsfalle berechtigt, zusätzlich zum Vereinsbeitrag einen Abteilungs- und Aufnahmebeitrag zu erheben. Die sich aus der Erhebung von Sonderbeiträgen ergebende Kassenführung kann jederzeit vom Schatzmeister des Vereins geprüft werden. Die Erhebung eines Sonderbeitrags bedarf der vorherigen Zustimmung des geschäftsführenden Vorstands.

Die Abteilungen können durch ihren Abteilungsleiter Verpflichtungen nur eingehen, die vorher der geschäftsführende Vorstand genehmigt hat.

Alle Kosten, welche die Abteilungen selbst verursachen, müssen auch durch die jeweilige Abteilung getragen werden. Die Abteilungen erhalten jährlich eine Zuwendung ausgeschüttet, über deren Verteilung der Gesamtvorstand jedes Jahr neu entscheiden kann.

Bei Auflösung einer Abteilung fällt das bewegliche Vermögen, außer dem persönlichen Eigentum des Einzelnen, an den TuS Schmidt.

### **§ 21 Protokollierung der Beschlüsse**

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Vorstands, der Ausschüsse sowie der Jugend- und Abteilungsversammlung ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist.

### **§ 22 Kassenprüfung**

Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Schatzmeisters.

Die Abteilungskassen werden ebenfalls in jedem Jahr durch von der Abteilungsversammlung gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Abteilungsversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Abteilungskassenwarts.

Die Amtszeit der Kassenprüfer beträgt ebenfalls zwei Jahre.

### **§ 23 Vereinsordnungen**

Der Vorstand ist ermächtigt durch Beschluss folgende Ordnungen zu erlassen:

- a) Beitragsordnung
- b) Finanzordnung
- c) Geschäftsordnung
- d) etc.

Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

### **§ 24 Haftung**

Der Verein haftet nicht für Verluste und Schäden in sachlicher Hinsicht, soweit sie im Verlauf oder unmittelbaren Zusammenhang mit seinen Veranstaltungen geschehen, insbesondere übernimmt der Verein keine Haftung für Kleidungsstücke, Wertgegenstände und Bargeldbeträge.

Der Verein haftet nicht gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung nicht über den Ehrenamtsfreibetrag nach § 3 Abs. 26a EStG im Jahr steigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

### **§ 25 Datenschutz im Verein**

Zur Erfüllung der Zwecke des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogenen Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert.

Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf:

- a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten
- b) Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind.
- c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt.
- d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.

Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu einem anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

### **§ 26 Auflösung**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen.

Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung der 1. und 2. Vorsitzende als die Liquidatoren des Vereins bestellt.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an die Stadt Nideggen, mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports im Stadtteil Schmidt verwendet werden muss.

### **§ 27 Gültigkeit dieser Satzung**

Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 01. Oktober 2021 beschlossen.

Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.